
TOP 27:

Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 - 26.KOVAnpV)

Drucksache: 190/20

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung sollen gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) die Versorgungsbezüge entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert haben, angepasst werden (vergleiche hierzu BR-Drucksache 191/20, TOP 26).

Nach Artikel 1 der Verordnung werden mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die Leistungen des § 36 Absatz 6 BVG und § 46 BVG nachträglich um 3,18 Prozent erhöht. Die nachträgliche Erhöhung ist erforderlich, da die Beträge durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER-Regelungsgesetz) erst im Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 rückwirkend geändert wurden und sie deshalb nicht an der Anpassung zum 1. Juli 2019 teilhatten.

Nach Artikel 2 der Verordnung werden die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend des angepassten Rentenwerts um 3,45 Prozent angehoben. Danach unterliegen der Anpassung: die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG), die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG), die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG), die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG), die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG) der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG), die Elternrenten (§ 51 BVG), die Pflegezulagen (§ 35 BVG), das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.